



Vernehmlassungsentwurf

Revision Personalverordnung (PeV), Folgeänderung zur neuen Verfassung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.310**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	I.
	Änderung Personalverordnung (PeV) vom 30. November 1998:
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Diese Verordnung regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden des Kantons, sofern die Gesetzgebung keine anderen Bestimmungen enthält.</p> <p>² Diese Verordnung sowie die darauf beruhenden Ausführungserlasse gelten sinngemäss auch für die Bezirke, die Feuerschaugemeinde, die Kirchgemeinden und die Schulgemeinden, sofern diese für sich keine abweichende Regelung haben oder für sie nicht anderweitige kantonale Regelungen bestehen.</p>	<p>² Die Personalregelungen für die Mitarbeitenden des Kantons gelten sinngemäss auch für die Bezirke und die Gemeinden, sofern diese für sich keine abweichende Regelung haben oder für sie nicht anderweitige kantonale Regelungen bestehen.</p>
<p>Art. 2 Anwendbares Recht</p> <p>¹ Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.</p> <p>² Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.</p> <p>³ ...</p>	<p>Art. 2 Ergänzendes Recht</p> <p>¹ Soweit das kantonale Recht nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
4 ...	
<p>Art. 3 Zuständigkeit</p> <p>¹ Soweit diese Verordnung und darauf beruhende Ausführungserlasse nichts anderes regeln, liegen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung im Personalbereich bei der Standeskommission.</p> <p>² Die Standeskommission kann diese Aufgaben und Kompetenzen einzelnen Departementen, Kommissionen oder anderen Verwaltungseinheiten übertragen.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Unter den Begriff des Departements gemäss dieser Verordnung und den darauf beruhenden Ausführungserlassen fällt auch die vom Ratschreiber geleitete Ratskanzlei.</p>	<p>¹ Soweit das kantonale Recht nichts anderes regelt, liegen die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen im Personalbereich bei der Standeskommission.</p>
<p>Art. 7a Datenweitergabe</p> <p>¹ Die zuständige Stelle darf Personendaten an Dritte nur weitergeben, wenn dafür eine rechtliche Grundlage besteht oder die betroffene Person der Datenweitergabe schriftlich zugestimmt hat.</p>	<p>Art. 7a Aufgehoben.</p>
<p>Art. 26 Vermögens- und strafrechtliche Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.</p> <p>² Mitarbeitende, die dem Arbeitgeber vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügen, haften ihm dafür nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Für die Anhebung solcher Klagen ist die Standeskommission zuständig.</p> <p>³ Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechts verfolgt. Namens des Kantons ist für die Antragstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeitende die Standeskommission zuständig.</p>	<p>Art. 26 Strafrechtliche Verantwortlichkeit</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
4 ...	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am ... in Kraft.

Vernehmlich